

# Kreis-Blatt

für den

## Kreis Westerburg.

Heftnummer 28.

Postcheckkonto 331  
Frankfurt a. M.

Jahrestagsblatt mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Blätter“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Eine Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmonde-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Insertate eine blitzschnelle große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Maessberger in Westerburg.

75.

Dienstag, den 1. August 1916.

32. Jahrgang

## Sonder-Ausgabe.

### Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7, 16. R. R. II.)

#### Betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen. Vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Beleidigung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\*) Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zu widerhandlung gegen die Pflicht, nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratsverordnungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

#### In der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Großviehhäute und Halbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . . . .	10 kg,
farbfrei . . . . .	8,5 "
trocken . . . . .	4 "

alle Rößhähne, Ponnyhäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;

alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Umerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbezogen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;

Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt,

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt, der vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder

vollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die schwiegen, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Wer bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einfüllt oder sie führen unterlässt.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder

unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten

zu führen unterlässt.

#### Inländisches Gefälle.

§ 2.

##### Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

##### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Beseitigung von Veränderungen an die von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

##### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländisches Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter\*\*\*), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Bereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Bereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Bereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammelner) innerhalb vier Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammelner), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammelner), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Bereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Bereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des vorherigen Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des vorherigen Monats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

\*\*\* Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fällen verbleibt oder übergeht.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

- bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rößhäuten die Länge;  
bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Rößhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

### § 5.

#### Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengesellschaft in Berlin W 9, Budapest Straße 11/12.

### § 6.

#### Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an der Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.  
b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rößhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langslauig (die Klauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweißhaare und Mähnen abzuschlachten; jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeinhalt zu belassen.  
Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.  
c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fette und Fleischteile und nach dem Erläutern — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmäßig zu schätzen.  
d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.  
e) Bei Rößhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.  
f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Rößhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.  
g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- und Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammelner) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.  
b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.  
c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats

eine Liste über das von ihr im vorgehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltenne Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

### § 7.

#### Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsmäßig auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

#### Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

### § 8.

#### Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende) Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

#### Behandlung des Gefälles beim Gerber.

### § 9.

#### Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an die Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der nach den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder\*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse\*) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Krafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagen, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder\*\*) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Voraussetzung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Kinderhäuten von mehr als 25 kg Grüngewicht ist ganz allgemein, auch in weiteren Fabrikationsgängen, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen soweit sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich eine Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Rößchihäuten darf nur Bodenleder, aus Rößhälften außer Bodenleder nur Rößoberleder pflanzlicher Gerbung, Rößbogleder oder Rößchevrealeder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Kinderhäuten von mehr als 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; angenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Kinderhäuten von mindestens 35 kg bis einschl. 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blanksleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder Treibriemenleder imstande, so darf sie Blanksleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marinewerft oder auf Grund eines „Ausweises für Briefaufträge Lieferer“ herstellen.
- f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Kinderhäuten von höchstens 25 kg Grüngewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die entfallenden Hälse, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Buchtereien) abgegeben werden. Unterweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Preisschlüsse angewendet werden.

\*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot sämtlicher Beschwerden von Leder wird besonders hingewiesen.  
\*\*) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.  
\*\*\*) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewisse Spalte zu verstehen.

schlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden. Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

#### § 10.

##### Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Hälften, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung festgestellt werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter von solchen Hälften und Fellen unterliegen, sofern ihre Verarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapest Str. 11/12, auf den dort erhältlichen Bordrucken anzustellen.

##### Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Hälften und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt werden, gelten folgende besonderen Anordnungen:

##### Meldepflicht.

Die eingeführten Hälften und Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapest Str. 11/12, von der Bordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Hälften und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Hälften im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Hälften oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Herbelei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

##### Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Hälften hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Hälften und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

##### Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

#### § 12.

##### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Ministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapest Str. 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

#### § 13.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. August 1916.

Vertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkungen, daß Zu widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

#### § 1.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhälften und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . .	10 kg,
salzfrei . . .	8,5 "
trocken . . .	4 "

ferner die Rossähne, Ponysäne und Zohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

soweit sie nicht als Hälften oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Hälften und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. geregelt.)

#### § 2.

##### Höchstpreis.

###### a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Hälften und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Hälften und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhälften und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Rossähnen, Ponysänen und Zohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Hälften und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach den Lieferungsstufen entsprechend niedriger gesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

###### b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Hälften und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiert;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Beitrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

# Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.),

## betreffend Höchstpreise von Großviehhälften, Kalbfellen und Rossähnen. Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, insofern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-Verordnung vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in Verbindung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-

§ 3.

**Grundpreis.**

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Fressern: mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
Bullen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,80	1,65	1,55
" " 25 " 35 "	1,55	1,40	1,30
" " 35 kg . . .	1,55	1,40	1,20
Ochsen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
" " 25 " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg . . .	1,70	1,55	1,45
Kühen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,50
" " 25 " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg . . .	1,70	1,55	1,45
Rindern: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
" " 25 " 35 "	1,80	1,70	1,65
" " 35 kg . . .	1,75	1,60	1,50
Kälbern:	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rosshäute (Ponyhäute)	bis 179	14,00
Rosshäute . . . . .	180 " 199	18,00
	200 " 219	24,00
	220 " 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle . . . . .	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4.

**Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kälbfelle.**

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Machgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Klasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Klasse heimisch ist.

Anmerkung: Rosshäute, Ponyhäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

**Geschaffenheit des Gefäßes.**

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute und Kälbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kälffellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.
- Rosshäute, Ponyhäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langklaugig (die Klauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweifaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;
- das Gefälle muß richtig gesalzen sein;
- bei Großviehhäuten und Kälffellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rosshäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöslicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6.

**Abzüge vom Grundpreis.**

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu beachtenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- Bei Großviehhäuten und Kälffellen

a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festge-

stellt und erkennbar gemacht ist, um

5 Pf. für das Kilogramm;

für leichte Beschädigung (Fehler\*) im Absall sowie für

Häute und Felle geschächteter Tiere um

insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 kg,

0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg

und für das Kälbfell;

\*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um

insgesamt 2,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

1,00

" " " bis höchstens 25 kg und für

das Kälbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

1,75

" " " bis höchstens 25 " und für das

Kälbfell;

für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder

mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr

als 8 offenen Engerlingen) um

25 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

für Abdecker und Fallhäute 20 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Säze:

Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten von mehr als 15 bis höch- stens 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten u. Fellen von höchstens 15 kg für je 1 kg Pf.
mit Maul	4	2
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	3
mit Klauen	4	2
mit Schweifbein	4	2

2. Bei Rosshäuten und Ponyhäuten:

a) für Häute mit ausgeschlagenem oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flemmen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Huf abgeschnitten) oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem

Loch oder starkem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfteil

1 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge

2 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

b) für Häute ohne Kopf oder von geschächteten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a aufgeführten Mängelarten:

2 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge

4 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

c) für Schuhhäute (stark geschleifte, stark verschnitten, grindige matte Häute): ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

a) für leichte Beschädigung\*) um insgesamt 0,50 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge

0,75 150 cm und mehr;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefen Kerben oder Narbenschäden) um

insgesamt 1,00 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge

1,50 M. 150 cm und mehr;

c) für Schuhfelle, stark verschnitten oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 % höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt

\*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

**Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einer monatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Verladestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. Jahresjüssen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

**Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstelle zu betrachten kommenden Preisen, höchstens zu den unter § 2b nicht rechtzeitig gelieferten Gefälle festgesetzten Höchstpreisen gewärtigen.

§ 9.

**Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Material-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe Berlin W. 9, Budapest Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10, 15. R. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.